

Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

vom 19. September 2011

Der Fachhochschulrat der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), gestützt auf

- § 22 Lit. g des Staatsvertrags über die Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 9. November 2004,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹Die vorliegende Rahmenordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Abschlusses in den Bachelor- und Masterstudiengängen der FHNW gemäss Bundesgesetz über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995 (FHSG), Art. 4.

²Sie ist die verbindliche Rechtsgrundlage für die Prüfungs- und Studienordnungen der einzelnen Studiengänge.

§ 2 Zulassung zum Studium

¹Die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren zu den einzelnen Studiengängen werden in den Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge detailliert geregelt.

²Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben vorbehalten gemäss

- Fachhochschulgesetz, Art. 5, Ziff. 2, 3, 4
- Verordnung des EVD über die Zulassung zu Fachhochschulen, Art. 6
- Staatsvertrag über die Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 9./10. November 2004, § 8.
- Rahmenordnung für die Beschränkung der Zulassung zu den Studiengängen der Diplomausbildung (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz

³Die Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs kann für Fremdsprachige den Nachweis genügender Kenntnisse der Unterrichtssprache verlangen.

§ 3 ECTS

¹Die FHNW wendet in allen Studiengängen das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) an.

²Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungskontrollen, Projekt- und Semesterarbeiten, Thesis u.Ä.).

³Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 1800 Stunden resp. 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium und im berufsbegleitenden Studium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Kreditpunkte.

⁴Die Studierenden haben sich bei der Zulassung zum Studium an der FHNW über bereits erworbene ECTS auszuweisen.

§ 4 Modularisierung

¹Die Studiengänge sind in Module gegliedert, welche sich aus mehreren Kursen zusammensetzen können.

²Ein Modul ist eine zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und konkret umschriebene Kompetenzen vermittelt, welche mit den Lernzielen definiert sind.

³Das Modul ist Bewertungseinheit und wird nach einem Semester abgeschlossen.

⁴Folgende Modultypen sind möglich:

- a) Pflichtmodule, die gemäss den Vorschriften der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs zwingend absolviert werden müssen.
- b) Wahlpflichtmodule, die gemäss den Vorschriften der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen auszuwählen sind.
- c) Wahlmodule, die gemäss den Vorschriften der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs aus dem Angebot der FHNW oder anderer Institutionen wählbar sind.

⁵Die Bezeichnung der Module als Kernmodule (Core Moduls), Zusatzmodule (Related Modules) oder Ergänzungsmodule (Minor Modules) zeigt den thematischen Bezug zu einzelnen Studiengängen auf und hat ausschliesslich informativen Charakter.

⁶Die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studiengangs regelt die Details gemäss dieser Rahmenordnung.

§ 5 Studiendauer

¹Die Regelstudienzeit dauert im Vollzeitstudium für den Bachelorstudiengang mindestens 3 Jahre, d.h. 6 Semester, entsprechend mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten; für den Masterstudiengang 1½ oder 2 Jahre, d.h. 3 oder 4 Semester, entsprechend 90 oder 120 ECTS-Kreditpunkten. Im Rahmen von Trinationalen Studiengängen können davon abweichende Regelungen vereinbart werden.

Wird das Studium fraktioniert, in Teilzeit oder berufsbegleitend absolviert, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.

²Die gesamte Studiendauer darf die zweifache Regelstudienzeit gemäss der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs nicht übersteigen. Die Direktorin, der Direktor einer Hochschule kann in begründeten Fällen (Studienunterbruch wegen Unfall oder Krankheit, Verpflichtungen in Beruf, Familie, Militär- oder Zivildienst) Ausnahmen bewilligen.

§ 6 Leistungsbewertung

¹Die Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs regelt die Art und Weise der Leistungsbewertung in den Modulen/Kursen gemäss den Vorgaben des EU-Handbuchs¹: In allen Modulen wird die Leistung der Studierenden nach den in der Modulbeschreibung vorgegebenen Anforderungen kontrolliert und bewertet. Zu den Anforderungen kann auch der obligatorische Besuch von definierten Lehr- und Lerneinheiten gehören.

²Die Bewertung von Modulen/Kursen erfolgt in der Regel mit dem System der 6er-Notenskala:

<i>in Ziffern</i>	<i>in Worten</i>
6	sehr gut
5	gut
4	genügend
3	ungenügend
2	schlecht
1	sehr schlecht

³Die Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs legt fest, ob auch halbe Noten oder Zehntelnoten gesetzt werden können.

⁴Die Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs bestimmt die Rundungsregel für die Noten nach der 6er-Notenskala.

¹ http://ec.europa.eu/education/programmes/socrates/ects/guide_en.html (17.10.2006)

⁵Einzelne Module oder Kurse können nach den Kriterien der 2er-Skala bewertet werden. Die 2er-Bewertungsskala umfasst die Stufen „erfüllt“ und „nicht erfüllt“. Die Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs legt fest, in welchen Modulen/Kursen Modulen die 2er-Skala anzuwenden ist.

⁶Ergänzend wird eine Bewertung nach den Regeln des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben, falls eine ausreichende statistische Basis gegeben ist. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse:

ECTS-Grade	Verteilung nach den Regeln des ECTS
A	10 % der Bewertungen*
B	25% der Bewertungen*
C	30% der Bewertungen*
D	25% der Bewertungen*
E	10% der Bewertungen*
(FX)	Nicht bestanden – Es sind Verbesserungen erforderlich
F	Nicht bestanden – Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

⁷Die Leistungsbewertung in einem Modul kann sich aus mehreren Leistungskontrollen ergeben. Die Modulbeschreibung hält fest, wie die Ergebnisse dieser Leistungskontrollen aggregiert werden.

⁸Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der (gerundeten) Note 4, oder mit „erfüllt“ bewertet wird.

⁹Den Studierenden wird für ein bestandenes Modul in jedem Fall die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht bestandenes Modul keine ECTS-Kreditpunkte angerechnet.

¹⁰Der Versuch, mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Leistungsbewertung zu erreichen, oder das unentschuldigte Fernbleiben von einer Leistungskontrolle haben die Bewertung „nicht erfüllt“ oder die Note 1 und/oder Grade F zur Folge. Wird diese Tatsache erst später bekannt, ist die Bewertung nachträglich entsprechend zu ändern bzw. die Aberkennung des Diplomabschlusses möglich. Ein solcher Entscheid ist als Verfügung der Direktorin, des Direktors der Hochschule auszufertigen und beschwerdefähig (§ 15).

§ 7 Bewertungsorgane und Prüfungsorganisation

¹Die Dozierenden sind in der Regel die Bewertenden ihrer Module/Kurse.

²Die Modulbeschreibungen² des Studiengangs bestimmen:

- die Eintrittsvoraussetzungen
- die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen
- die Lerninhalte
- die Anzahl ECTS-Kreditpunkte
- die Art der Leistungskontrolle und -bewertung
- die Gewichtung der Kursbewertungen bei der Berechnung der Modulbewertung, falls nicht das arithmetische Mittel gilt
- den Zeitpunkt der Leistungskontrolle (innerhalb oder ausserhalb der Module/Kurse)
- die Modulverantwortlichen/Prüfenden

³Nach Abschluss jedes Semesters erhalten die Studierenden eine Datenabschrift als Leistungsausweis, in dem alle im Semester besuchten Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und verge-

² Vgl. Die Konzeption gestufter Studiengänge: Best Practice und Empfehlungen. Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz KFH. Bern, Juli 2004.

benen ECTS-Kreditpunkten aufgeführt sind. Diese Datenabschrift ist als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) auszustellen.

Sie wird den Studierenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform übermittelt. Massgebend ist die Regelung in der Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs.

⁴Können vorgeschriebene Leistungskontrollen aus zwingenden Gründen nicht absolviert werden, so ist die Leitung des Studiengangs unverzüglich zu benachrichtigen. Liegen Entschuldigungsgründe vor, legt die Leitung des Studiengangs die Modalitäten der ersatzweisen Leistungskontrollen fest. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall und Krankheit, Schwangerschaft, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in Armee, Zivildienst und Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind beizubringen.

§ 8 Wiederholungen

¹Bei ungenügender Leistungsbewertung eines Moduls kann es innerhalb der maximal zulässigen Studiendauer (§ 5) mindestens einmal wiederholt werden. Die Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs regelt die Details der Wiederholung und kann für die Module des 1. Studienjahres zusätzliche Bedingungen festlegen sowie die Gesamtzahl der Wiederholungen begrenzen.

²Module mit genügender Bewertung können nicht wiederholt werden.

§ 9 Anrechnung von Studienleistungen

Module, die in andern Studiengängen der FHNW oder an andern Hochschulen absolviert und abgeschlossen wurden und aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung durch die Leitung des Studiengangs als gleichwertig gelten, werden anerkannt. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen. Bei gleichartigen Studiengängen des gleichen Fachbereichs entfällt diese Gleichwertigkeitsprüfung innerhalb der FHNW.

§ 10 Thesis

¹Die Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs bestimmt, ob eine Bachelorthesis als Pflichtmodul zum Curriculum gehört. In Masterstudiengängen ist die Thesis obligatorischer Bestandteil des Curriculums.

²Bei der Einreichung der Thesis haben die Studierenden schriftlich zu bestätigen, dass die Thesis selbstständig nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen entstanden ist und dass Zitate kenntlich gemacht sind.

³Die Thesis wird von den betreuenden Dozierenden und allfälligen externen Fachpersonen gemäss den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs beurteilt und bewertet.

⁴Eine nicht termingerecht eingereichte Thesis wird als „nicht erfüllt“ mit Note 1 und/oder Grade F bewertet.

⁵Wird die Thesis als „nicht erfüllt“ oder mit einer ungenügenden Note und/oder Grade F bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden.

§ 11 Studienabschluss

¹Das Studium an der FHNW ist mit dem Bachelor- oder Masterdiplom erfolgreich abgeschlossen,

- wenn alle in der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs geforderten Module erfolgreich absolviert sind und
- die Studentin oder der Student mindestens die erforderlichen 180 ECTS-Kreditpunkte für den Bachelorabschluss resp. mindestens 90 resp. 120 ECTS-Kreditpunkte für den Masterabschluss gemäss Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs erworben hat und davon
- mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte (inkl. Bachelorthesis) resp. 30 ECTS-Kreditpunkte (inkl. Masterthesis) an der FHNW erworben sind.

²Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel eines „Bachelor of Arts (B.A.)“ oder eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) resp. „Master of Arts“ (M.A.) oder eines „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen. Die Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs regelt die Ergänzungen zum Titel gemäss Bundesvorgaben.

³Gleichzeitig mit der Diplomurkunde werden ausgehändigt:

- ein Diplomzusatz/Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und/oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert und
- eine kumulative Datenabschrift mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie dem Thema der Thesis

§ 12 Ausserordentliche Beendigung des Studiums

¹Wird ein Pflichtmodul auch nach der gemäss § 8 dieser Rahmenordnung geregelten Wiederholung nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums im betreffenden Studiengang an der FHNW nicht mehr möglich.

²Wird ein Wahlpflichtmodul auch bei Wiederholung nicht bestanden und besteht keine Möglichkeit, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Fortsetzung des Studiums im betreffenden Studiengang an der FHNW nicht mehr möglich.

³Wird die maximal zulässige Studiendauer (§ 5) überschritten, ohne dass die geforderte Anzahl ECTS-Kreditpunkte erfolgreich erworben wird, ist die Fortsetzung des Studiums im betreffenden Studiengang an der FHNW nicht mehr möglich.

⁴Sind Studienleistungen im Umfang von 240 ECTS-Kreditpunkten (für ein Bachelor-Studium) oder 120 resp. 160 ECTS-Kreditpunkte (für ein Master-Studium) ausgewiesen erbracht worden und die Voraussetzungen für den Studienabschluss noch nicht erfüllt, ist die Fortsetzung des Studiums an der FHNW nicht mehr möglich.

Bei Zweitstudien bedarf die Anrechnung der ECTS besonderer Abklärungen. Für die Anrechnung von ECTS bei Zweitstudien gelten die gesamtschweizerischen Vereinbarungen.

⁵Eine ausserordentliche, vorübergehende oder definitive Beendigung des Studiums kann gemäss § 14 von der Direktorin, dem Direktor der Hochschule aus disziplinarischen Gründen verfügt werden.

⁶Mit der Exmatrikulationsbescheinigung erhält die Studentin, der Student eine kumulative Datenabschrift, welche sämtliche erbrachten Leistungen in besuchten Modulen ausweist und erkennen lässt, dass das betreffende Studium an der FHNW endgültig nicht bestanden ist.

§ 13 Rechte und Pflichten der Studierenden

Rechte der Studierenden

¹Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der FHNW zu studieren und

- a) insbesondere Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Labor sowie Leistungsbewertungen zu besuchen bzw. abzulegen gemäss den Eintrittsvoraussetzungen der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs resp. den entsprechenden Bestimmungen in der Modul- oder Kursbeschreibung des Studiengangs;
- b) den Nachweis über ihre erworbenen Kreditpunkte als kumulative Datenabschrift zu erhalten;
- c) die Ateliers, Bibliotheken/Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur und die Lehrveranstaltungen der FHNW zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
- d) die speziellen Einrichtungen für die Hochschulangehörigen (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen.

²Die Studierenden wirken im Rahmen der massgebenden Bestimmungen an der Gestaltung der FHNW mit.

³Die Studierenden haben das Recht, sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die FHNW- und Hochschul-Organe und an die einzelnen Dozierenden zu wenden. Studienrelevante Informationen wie beispielsweise Prüfungs- und Studienordnungen, Reglemente, Weisungen und Wegleitungen, werden den Studierenden durch die zuständigen Hochschulorgane und die Dozierenden der FHNW in geeigneter Form mitgeteilt.

Pflichten der Studierenden

⁴Die Studierenden müssen

- a) die Ordnungen, Reglemente sowie Weisungen der Organe der FHNW einhalten und sich regelmässig über Änderungen informieren;
- b) sich regelmässig über den Studienbetrieb (FHNW-Homepage) informieren und ihre Erreichbarkeit durch E-Mails der FHNW an die Ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherstellen.
- c) die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung entrichten;
- d) die in der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs vorgeschriebenen Module/Kurse belegen, um die entsprechenden Kreditpunkte zu erwerben.

§ 14 Massnahmen bei Pflichtverletzungen

¹Bei Verstössen gegen Bestimmungen und Weisungen der FHNW, kann die Direktorin, der Direktor der zuständigen Hochschule eine Verwarnung aussprechen.

²Im Falle einer erfolglosen Verwarnung, einer schweren Zuwiderhandlung gegen Ordnungen, Reglemente oder Weisungen der FHNW, eines schweren unkorrekten Verhaltens an Prüfungen sowie im Falle einer strafrechtlichen Verfehlung, welche mit dem Status einer Studierenden bzw. eines Studierenden nicht vereinbar ist, kann die Direktorin, der Direktor der Hochschule gegenüber der fehlbaren Person folgende Massnahmen treffen:

- a) die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benützungsrchten (Ateliers, Bibliotheken/Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur und die Lehrveranstaltungen der FHNW)
- b) den vorübergehenden Ausschluss vom Studium an der FHNW für ein oder mehrere Semester
- c) den definitiven Ausschluss vom Studium an der FHNW.

³Massnahmen bei Pflichtverletzungen sind den Betroffenen in Form einer schriftlichen Verfügung der Direktorin, des Direktors der Hochschule mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung postalisch zu eröffnen.

§ 15 Rechtspflege

¹Verfügungen in Form von Leistungsausweisen werden gemäss § 7 dieser Rahmenordnung erteilt. Alle anderen Verfügungen, die auf dieser Rahmenordnung basieren, sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) postalisch mitzuteilen.

²Eine Einsprache ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule einzureichen. Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn bzw. sie vertretenden Person enthalten. Einsprachen gegen postalisch eröffnete Verfügungen, inklusive Leistungsausweise, sind postalisch einzureichen, Einsprachen gegen elektronische übermittelte Leistungsausweise sind postalisch oder elektronisch einzureichen. Einsprachen wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen.

³Den betroffenen Studierenden ist Einsicht in die schriftlichen Grundlagen der Leistungsbewertung (korrigierte Prüfungsarbeit, Bewertungsschema u. Ä.) zu gewähren.

⁴Der Einsprecher, die Einsprecherin ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

⁵Die Direktorin, der Direktor der Hochschule prüft die Einsprache und die Stellungnahmen der beteilig-

ten Dozierenden und der Leitung des Studiengangs sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

⁶Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW
Steinackerstrasse 5
5210 Windisch

⁷Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des/der Beschwerdeführenden oder der ihn/sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerden wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen. Eine Überprüfung erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

⁸Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.

⁹Der Anspruch auf die Behandlung einer Einsprache/Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

§ 16 Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs

¹Die Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs³ präzisiert und ergänzt diese Rahmenordnung in mindestens folgenden Punkten:

- Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- Aufnahmeprüfung und/oder Eignungsabklärung
- Modultypen
- Art und Weise der Leistungsbewertung in Modulen/Kursen
- Details der Wiederholung von Leistungskontrollen/-bewertungen
- Thesis
- genaue Bezeichnung des zu erwerbenden akademischen Studienabschlusses samt Ergänzungen

Als Anhang zu der Prüfungs- und Studienordnung sind eine Liste der Module/Kurse des Studiengangs mit Angabe des Modultyps und Beschreibung der einzelnen Module/Kurse sowie die Zuweisung der ECTS-Kreditpunkte zu publizieren.

²Der Direktionspräsident der FHNW genehmigt die Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge.

³Die Direktorin, der Direktor der Hochschule genehmigt den Anhang mit der Liste der Module eines Studiengangs.

§ 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Rahmenordnung tritt am 19. September 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Rahmenordnung für die Bachelorstudiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 1. Januar 2007 mit Änderungen vom 1. Juni 2009.

³ Eine Hochschule kann für alle ihre Studiengänge diese Bestimmungen in einer einzigen Prüfungs- und Studienordnung einheitlich regeln, wobei die einzelnen Studiengänge in einem separaten Anhang die verlangten Module auflisten.